

MANDANTEN - INFORMATION 2/2009 (April 2009)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	April 2009	11.05.2009	08.05.2009	14.05.2009
	Mai 2009	10.06.2009	06.06.2009	15.06.2009
Vierteljahreszahler	II. Quartal 2009	10.07.2009	07.07.2009	13.07.2009
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	II. Quartal 2009	10.06.2009	06.06.2009	15.06.2009
Gewerbesteuer	II. Quartal 2009	15.05.2009	15.05.2009	18.05.2009
Verzugszins Verbraucher = 6,62 %; Unternehmer = 9,62 %			Basiszinssatz: ab 01.01.2009 = 1,62 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
Februar 2009 = 106,9 März 2009 = 106,8				
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Februar 2009	1,2785	118,30	1,4904	0,88691
März 2009	1,3050	127,65	1,5083	0,91966

**Bürgerentlastungsgesetz:
Beiträge zur Krankenversicherung sollen besser abzusetzen sein**

Nach geltendem Recht sind die Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur in stark eingeschränktem Umfang steuerlich als Sonderausgaben abziehbar. Durch den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Bürgerentlastungsgesetzes **sollen Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 deutlich besser berücksichtigt werden** können.

Geplante Neuregelung

Die **Höchstgrenzen** für die sonstigen Versicherungsbeiträge **sollen ab 2010 entfallen**. Künftig soll der Sonderausgabenabzug alle Beiträge zur privaten oder gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung auf **sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau** umfassen. Das beinhaltet auch den Abzug der Kosten für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner und für Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Neben diesem Kernelement sind weitere Folgeänderungen geplant. Die wichtigsten Aspekte in Kürze:

- Beim Sonderausgabenabzug sollen alle Beiträge für eine **Basis-Krankenversicherung** angesetzt werden können. Hierzu gehört demnach auch

ein von der gesetzlichen Krankenversicherung gegebenenfalls erhobener Zusatzbeitrag.

- **Beiträge für einen zusätzlichen Versicherungsschutz**, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen – beispielsweise Chefarztbehandlung, Einbettzimmer im Krankenhaus – **sollen nicht abziehbar sein**.
- Wegen der neuen Basisabsicherung soll es zu einem **Abzugsverbot für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen** kommen, wie z.B. Beiträge für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits- oder Unfallversicherungen. Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, ist eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht über die Veranlagungen bis zum Jahr 2019 vorgesehen.
- Die als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sollen bereits im **Lohnsteuerverfahren** in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen berücksichtigt werden. Damit wirken sich die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung nicht erst bei der Einkommensteuerveranlagung, sondern bereits im laufenden Jahr aus.

Positives Arbeitszimmer-Urteil: Appartement im Mehrfamilienhaus ist außerhäuslich

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 sind Aufwendungen für ein **häusliches** Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und/oder beruflichen Betätigung bildet. **Außerhäusliche** Arbeitszimmer sind von der gesetzlichen Abzugsbeschränkung hingegen nicht betroffen, sodass immer wieder die Gerichte bemüht werden, um die **Abgrenzungsproblematik** zu klären.

Das häusliche Arbeitszimmer ist ein Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die **häusliche Sphäre** des Steuerpflichtigen **eingebunden** ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftstellerischer oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. In die häusliche Sphäre ist ein solches Zimmer grundsätzlich eingebunden, wenn es sich in einem Raum befindet, der zur privat genutzten Wohnung oder zum Haus des Berufstätigen gehört.

Im Urteilsfall bewohnte der **Eigentümer eines Mehrfamilienhauses** mit seiner Familie die Erdgeschosswohnung. Im ersten Stock befand sich ein Ein-Raum-Appartement mit Bad und Kochnische, welches er als Arbeitszimmer nutzte. Das Appartement hatte eine **eigene Eingangstür** und war nur über das Treppenhaus zugänglich. Eine weitere Wohnung vermietete der Steuerpflichtige an seine Mutter.

Häusliche Sphäre

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass eine Verbindung zur häuslichen Sphäre nicht allein deshalb angenommen werden kann, weil sich das Büro im selben Haus wie die eigene Wohnung befindet. Die häusliche Sphäre der privaten Wohnung kann sich nur dann auf eine weitere beruflich genutzte Wohnung im selben Haus erstrecken, wenn aufgrund besonderer Umstände ein **innerer Zusammenhang** zwischen beiden Wohnungen besteht.

Verlegung des Familienwohnsitzes führt nicht zur Beendigung der doppelten Haushaltsführung

Sind beide Ehegatten berufstätig, können die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung **zeitlich unbeschränkt** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dabei ist die **Verlegung des Familienwohnsitzes** an den Beschäftigungsort des anderen Partners unter Beibehaltung der ursprünglichen Familienwohnung unschädlich.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Hierbei darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden.

Die **notwendigen Mehraufwendungen** können **als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B.

- eine wöchentliche Heimfahrt,
- Verpflegungsmehraufwand für einen Zeitraum von drei Monaten und
- Miete für die Zweitwohnung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die Begründung eines doppelten Haushalts auch dann **beruflich veranlasst**, wenn Ehegatten vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, jeweils dort wohnten und nach der Hochzeit eine der beiden Wohnungen zum Familienwohnsitz machen.

Praxishinweis

Als notwendige Mehraufwendungen werden in der Regel nur die üblichen Kosten einer **Wohnung bis 60 qm Wohnfläche**, die nach Lage und Ausstattung dem durchschnittlichen Wohnstandard am jeweiligen Beschäftigungsort entspricht, anerkannt.

Auslandsspenden sind abzugsfähig!

Der Europäische Gerichtshof hat den **aufs Inland begrenzten Sonderausgabenabzug für Spenden** als eine **unzulässige Beschränkung** des freien Kapitalverkehrs eingestuft. Diese Ungleichbehandlung könnte sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, einer gemeinnützigen Einrichtung im Ausland etwas zuzuwenden.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs kann ein Mitgliedstaat die Regeln für die Abzugs-

fähigkeit von Spenden für **gemeinnützige Einrichtungen** unterschiedlich behandeln, wenn die ausländische Institution andere Ziele verfolgt. Denn das EU-Recht schreibt nicht vor, dass eine im Ausland als gemeinnützig anerkannte Einrichtung im Inland die gleiche Anerkennung erhalten muss. Erfüllt aber die dortige Einrichtung die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung, spricht alles für das **Recht auf Gleichbehandlung**.

Doppelbelastung durch Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer ist EU-konform

Nach dem Europäischen Gerichtshof **verstößt** die Erhebung von Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen beim Erwerb eines noch unbebau-

ten Grundstücks **nicht gegen EU-Recht**, auch wenn diese Aufwendungen zugleich der Umsatzsteuer unterliegen..

Einkünfteerzielungsabsicht bei nicht ganzjährig vermieteten Ferienwohnungen

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen stellt sich häufig die Frage nach der **Einkünfteerzielungsabsicht**. Hierunter ist das Streben nach einem Totalüberschuss innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Objekts zu verstehen, d.h. es müssen **im Gesamtergebnis positive Einkünfte** erwirtschaftet werden. Ist die Einkünfteerzielungsabsicht gegeben, kann der Steuerpflichtige die entsprechenden Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Wird eine **Ferienwohnung nicht durchweg** im ganzen Jahr **vermietet**, ist ihr Vermieten nicht mit einer auf

Dauer angelegten Vermietungstätigkeit vergleichbar. Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann dann nur unterstellt werden, wenn die **ortsüblichen Vermietungszeiten** nicht um mehr als 25 % unterschritten werden.

Lässt sich eine ortsübliche Vermietungszeit nicht feststellen, muss die Einkünfteerzielungsabsicht konkret festgestellt werden. Die **Feststellungslast** für die ortsüblichen Vermietungszeiten **obliegt dem Vermieter**. Dieser hat dabei die Gelegenheit, beim Fehlen offizieller Belegungszahlen selbst ortsübliche Vermietungszeiten durch eine repräsentative Aufstellung darzulegen. Nicht erlaubt sind dabei Referenzdaten der Nachbargemeinden, wenn diese vom Niveau vor Ort abweichen.

Neuer Überschuldungsbegriff: Insolvenzantrag nicht immer zwingend

Insolvenzgründe sind die Überschuldung, die Zahlungsunfähigkeit und die drohende Zahlungsunfähigkeit. Mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurde der **Überschuldungsbegriff** der Insolvenzordnung jetzt **geändert**.

Danach liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die **Fortführung des Unternehmens** ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Durch diese Änderung kann eine **positive Fortführungsprognose** eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermeiden, auch wenn die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten nicht mehr decken.

Bisher bewirkte die positive Fortführungsprognose nur, dass die Aktiva des Unternehmens bei Prüfung des Überschuldungstatbestandes nicht nach **Liquidationswerten**, sondern nach den regelmäßig höheren **Fortführungswerten** bestimmt wurden. Wenn trotz Bewertung mit Fortführungswerten eine rechnerische Überschuldung vorlag, musste ein Insolvenzantrag gestellt werden.

Mit der Gesetzesänderung reagiert der Gesetzgeber auf die Finanzkrise. Gesellschaften, die aufgrund der aktuellen Krise in eine lediglich **vorübergehende Überschuldungssituation** geraten, sollen nicht zu einem Insolvenzantrag gezwungen werden. Die Neuregelung ist **zeitlich begrenzt**: Ab dem 1.1.11 tritt die Regelung zum bisherigen Überschuldungsbegriff wieder in Kraft.

Firmierung: Buchstabenkombination zulässig

Der Bundesgerichtshof urteilte, dass die **Firma** einer GmbH & Co. KG durchaus aus einer **Buchstabenkombination** bestehen kann.

Eine GmbH & Co. KG meldete beim zuständigen Amtsgericht eine Änderung der Firma in „HM & A GmbH & Co. KG“ an.

Der Bundesgerichtshof stellte fest: Buchstabenfolgen kommen neben der **Unterscheidungskraft** auch die erforderliche **Kennzeichnungseignung** zu, wenn sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr

zur Identifikation der dahinter stehenden Gesellschaft ohne Schwierigkeiten akzeptiert werden können. Hierfür reicht als notwendige, aber zugleich hinreichende Bedingung die **Aussprechbarkeit der Firma** aus.

Da im Urteilsfall alle Voraussetzungen erfüllt waren, wurde das Amtsgericht angewiesen, die Firmenänderung einzutragen.

Einkommensteuererklärung 2008: Verluste aus Wertpapierverkäufen sollten angegeben werden

Viele private Anleger haben im letzten Jahr Geld verloren. Sofern die Verluste aus dem **Verkauf von Wertpapieren** (Aktien etc.) resultieren, die nicht länger als ein Jahr im Bestand waren, können die **Verluste** gegebenenfalls **steuerlich geltend gemacht werden**.

Zu beachten ist, dass etwaige Verluste aber nicht mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z.B.

Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit), sondern nur mit Gewinnen aus anderen **privaten Veräußerungsgeschäften** verrechnet werden können. Wenn im Rahmen der Steuererklärung 2008 keine Verrechnung möglich ist, können die festgestellten Verluste im Rahmen einer **Übergangsvorschrift** – bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 – mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen ausgeglichen werden.

EuGH kippt deutsches Recht: Urlaubsanspruch bleibt bei längerer Krankheit bestehen!

Kann ein Arbeitnehmer wegen Krankheit seinen bezahlten Jahresurlaub nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nehmen, **verfällt der Anspruch nicht**. Der nicht genommene Jahresurlaub ist vielmehr abzugelten. Mit dieser Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof eine Regel auf, die der derzeitigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik entgegensteht.

Nach derzeitiger Gesetzeslage erlischt der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub am Ende des betreffenden Kalenderjahrs und spätestens am Ende eines Übertragungszeitraums. Dieser beträgt – vorbehaltlich einer tarifvertraglich vorgesehenen Abweichung zugunsten des Arbeitnehmers – drei Monate. War der Arbeitnehmer bis zum Ende dieses Übertragungszeitraums arbeitsunfähig, muss der nicht genommene Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden.

Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei einem ordnungsgemäß krankgeschriebenen Arbeitnehmer nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, dass er während eines **festgelegten Bezugszeitraums** (= Urlaubsjahr) tatsächlich gearbeitet hat. Folglich kann ein Mitgliedstaat den Verlust des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub am Ende eines Bezugszeitraums oder eines Übertragungszeitraums nur unter der Voraussetzung vorsehen, dass der betroffene Arbeitnehmer tatsächlich die Möglichkeit hatte, seinen Urlaubsanspruch auszuüben. Hatte er diese Möglichkeit nicht, muss sein Urlaubsanspruch abgegolten werden.

Diese **Entscheidung widerspricht der derzeitigen Rechtslage** in Deutschland. Das Bundesurlaubsgesetz wird daher entsprechend angepasst werden müssen.

Umsatzsteuerberichtigung erst mit tatsächlicher Rückzahlung des Entgelts möglich

Wird die Rückzahlung eines entrichteten Entgelts vereinbart, darf der Unternehmer die Umsatzsteuer **erst bei tatsächlicher Erstattung** an den Kunden **berichtigen**.

Im Urteilsfall vermittelte die Klägerin einem Bau-träger Kaufverträge für zwei Immobilienobjekte und vereinnahmte die vereinbarte Provision. Da der Bau-träger den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Käufern nicht nachkam, wurden die Kaufverträge rückgängig gemacht, eine Rückzah-

lung der Provision vereinbart und die Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung berichtigt.

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung stellte die Prüferin fest, dass die **Provisionen nicht zurückbezahlt** worden waren. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass eine Berichtigung der Umsatzsteuer ausscheidet, solange der Betrag nicht zurückgezahlt wird.

Lohnsteuerbescheinigung 2009: eTIN reicht aus

In den Lohnsteuerbescheinigungen müssen Arbeitgeber laut Gesetz eigentlich die neuen **Steueridentifikationsnummern** verwenden.

Da noch nicht alle Lohnsteuerkarten die Steueridentifikationsnummer enthalten, hat das Bundesfinanzministerium nun geregelt, dass Arbeitgeber

für die Lohnsteuerbescheinigungen 2009 auch weiterhin die eTIN (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) verwenden können. Es ist nicht zu beanstanden, wenn Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer bis auf Weiteres nicht in das Lohnkonto übernehmen..

Finanzministerium erhöht die Umzugskostenpauschalen

Ist ein Umzug beruflich veranlasst, können die **umzugsbedingten Kosten als Werbungskosten** geltend gemacht werden. Liegt eine **Fahrzeitverkürzung** von mindestens einer Stunde arbeitstäglich vor, sind nach ständiger Rechtsprechung private Gründe unbeachtlich, sodass die Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die sonstigen Umzugskosten – z.B. Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung – können wahlweise per Einzelnachweis oder pauschal abgesetzt werden. Für alle Umzüge, die nach dem 31.12.2007 beendet werden, hat das Bundesfinanzministerium **die Pauschalen** für die sonstigen Umzugskosten sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind **erhöht**. Maßgebend für die jeweils gültige Pauschale ist, wann der berufsbedingte Umzug beendet worden ist.

Für **sonstige Umzugskosten** gelten folgende Pauschalen:

- **Verheiratete:** bis 31.12.2007: 1.121 EUR, ab 1.1.2008: 1.171 EUR, ab 1.1.2009: 1.204 EUR, ab 1.7.2009: 1.256 EUR
- **Ledige:** bis 31.12.2007: 561 EUR, ab 1.1.2008: 585 EUR, ab 1.1.2009: 602 EUR, ab 1.7.2009: 628 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** bis 31.12.2007: 247 EUR, ab 1.1.2008: 258 EUR, ab 1.1.2009: 265 EUR, ab 1.7.2009: 277 EUR

Für umzugsbedingte Unterrichtskosten sind maximal abziehbar:

- bis 31.12.2007: 1.409 EUR, ab 1.1.2008: 1.473 EUR, ab 1.1.2009: 1.514 EUR, ab 1.7.2009: 1.584 EUR

Handwerkerrechnungen: Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung

Bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen **wird die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 %** – höchstens aber 600 EUR (seit 2009: 1.200 EUR) – **der Lohnaufwendungen verringert**.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhält und die

Zahlung auf das **Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt.

Ab 2008 müssen Rechnung und Zahlungsbeleg nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Materiell-rechtliche Voraussetzung sind diese Nachweise für die Steuervergünstigung aber weiterhin. Sie müssen daher **auf Nachfrage** vorgelegt werden.

Ehegatten-Mietvertrag: Vertragsinhalte müssen auch tatsächlich umgesetzt werden!

Für die Anerkennung eines Mietvertrags unter nahen Angehörigen ist entscheidend, dass die Hauptpflichten aus dem Vertrag **klar und eindeutig vereinbart und anschließend tatsächlich durchgeführt werden**. In einem vom Saarländischen Finanzgericht entschiedenen Fall erzielte der Ehemann Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Einen Teil der Räumlichkeiten vermietete er aufgrund schriftlichen Mietvertrages an seine Ehefrau zum Betrieb eines Antikladens. Die Miete zahlte die Ehefrau unregelmäßig und abweichend vom Vertrag erst am Monatsende und in bar.

Die Richter urteilten eine **nicht fristgerechte und unbare Zahlung hätte ein fremder Dritter nicht akzeptiert**.

Hinzu kommt, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Ehefrau zur Zahlung überhaupt in der Lage war. Geht es darum, private und betrieb-

liche Vorgänge auseinanderzuhalten, ist die Mittelherkunft von besonderer Bedeutung. Die **bloße Erstellung von Quittungen reicht nicht als Nachweis**, dass die Ehefrau die Miete tatsächlich in bar entrichtet hat.

Rechtsfolgen

Die Abweichungen vom Mietvertrag waren letztlich so entscheidend, dass der Vertrag steuerlich nicht anerkannt werden konnte. Demzufolge wurde der Ehefrau der **Betriebsausgabenabzug versagt**. Für den Vermieter bedeutet die Nichtanerkennung, dass er **keine Werbungskostenüberschüsse** geltend machen kann.

Geschäftsführer haften für Steuerausfälle auch in der Krise

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit den GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer. Mit seinem Urteil setzt der Bundesfinanzhof die **Tendenz zur Verschärfung der Geschäftsführerhaftung in der Insolvenz** eines Unternehmens fort.

Sind im Zeitpunkt der Lohnsteuerfälligkeit noch ausreichend liquide Mittel zur Zahlung der Lohnsteuer vorhanden, besteht die **Verpflichtung**

des Geschäftsführers zu deren Abführung so lange, **bis ihm** durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens **die Verfügungsbefugnis entzogen wird**.

Die Richter aus München stellten zudem fest, dass die Haftung auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Nichtzahlung der fälligen Steuern in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die dem Geschäftsführer zur **Massesicherung** ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eingeräumt ist.

Steuerfreie Vermietung und Eigennutzung: Kein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten

Wird ein Gebäude zum Teil **umsatzsteuerfrei vermietet** und im Übrigen für private Wohnzwecke genutzt, besteht insgesamt **kein Anspruch auf einen Vorsteuerabzug** aus den Herstellungskosten des Gebäudes.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2003 kann die beim Erwerb **gemischt genutzter Gegenstände** geschuldete Umsatzsteuer grundsätzlich in vollem Umfang abgezogen werden. Dafür hat der Unternehmer die

private Nutzung des Gebäudeteils als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern.

Bei **ausschließlicher Eigennutzung, steuerfreier Vermietung oder einer Kombination aus beiden Alternativen** ist ein Vorsteuerabzug jedoch nicht möglich. Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass sich in diesen Fällen ein Anspruch auf Vorsteuerabzug weder aus den nationalen Vorschriften noch aus der Mehrwertsteuerrichtlinie ergibt.

Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz tritt in Kraft

Der Bundesrat hat dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz am 13.2.2009 zugestimmt. Das Gesetz tritt am 1.4.2009 in Kraft und ist **rückwirkend für das gesamte Jahr 2009** anzuwenden.

Ziel des Gesetzes ist, möglichst vielen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Beteiligung an ihrem Unternehmen zu eröffnen.

Kernpunkt ist der neu definierte Höchstbetrag von 300 € für steuer- und sozialversicherungsbefreite Vorteile aus der Überlassung von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bzw. an Mitarbeiterbeteiligungsfonds.

Unfallversicherung: Leistungen führen auch ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers zu Arbeitslohn

Zukunftssicherungsleistungen, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an einen Versicherer erbringt, führen nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur dann im Zeitpunkt der Beitragszahlung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn dem Arbeitnehmer **ein unentziehbarer Rechtsanspruch** auf die Leistung zusteht. Nicht entschieden war bisher, ob und inwieweit Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers **ohne eigenen Rechtsanspruch** des Arbeitnehmers steuerlich zu behandeln sind.

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass die bis zum Zeitpunkt der Versicherungsleistung entrichteten **Beiträge als Arbeitslohn** zu versteuern sind, der Höhe nach aber begrenzt auf die ausgezahlte Ver-

sicherungssumme. Für den Zeitpunkt des Lohnzuflusses ist maßgeblich, wann der Arbeitnehmer über die Zuwendung wirtschaftlich verfügen kann. Ohne eigenen Rechtsanspruch kann er das **erst bei Eintritt des Versicherungsfalls**.

Der auf das Risiko beruflicher Unfälle entfallende Beitragsanteil führt als **Werbungskostenersatz** zu Werbungskosten des Arbeitnehmers. Diese sind mit dem entsprechenden Arbeitslohn zu saldieren. Dabei ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs davon auszugehen, dass die Beiträge jeweils hälftig auf das Risiko privater und beruflicher Unfälle entfallen. **50 % der Beiträge** des Arbeitgebers führen daher bei Auszahlung der Versicherung zu Arbeitslohn

Hinweis: Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.